

[REDACTED]



Rechtskräftig seit [REDACTED]

EINGEGANGEN
22. Sep. 2021
ANWALTSKANZLEI BEX

Amtsgericht Aachen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Strafsache

gegen

[REDACTED]

geboren

[REDACTED]

deutscher Staatsangehöriger, ledig

wohnhaft

[REDACTED]

wegen Diebstahls mit Waffen

hat das Amtsgericht - Schöffengericht - Aachen, Abt. [REDACTED]

aufgrund der Hauptverhandlung vom [REDACTED] und [REDACTED],

an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht [REDACTED]

als Vorsitzende

[REDACTED],

[REDACTED],

als Schöffen

Staatsanwalt [REDACTED]

als Beamter der Staatsanwaltschaft Aachen

Rechtsanwalt Bex aus Aachen

als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]

Justizbeschäftigte [REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

in seiner Sitzung am [REDACTED]
für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln in drei Fällen sowie wegen Urkundenfälschung in Tateinheit mit einem Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz unter Einbeziehung der durch Entscheidung des AG Aachen vom [REDACTED] ([REDACTED]) verhängten Strafe zu einer Gesamtgeldstrafe von 150 Tagessätzen zu je € 15,- verurteilt.

Desweiteren wird der Angeklagte wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln sowie wegen Beleidigung zu einer Gesamtgeldstrafe von 60 Tagessätzen zu je € 15,- verurteilt.

Dem Angeklagten wird gestattet, die Strafen in monatlichen Teilbeträgen zu je € 100,-, beginnend am Ersten des Monats, der auf die Rechtskraft des Urteils folgt, zu zahlen.

Die Vergünstigung entfällt, wenn der Angeklagte einen Teilbetrag nicht rechtzeitig zahlt.

Im Übrigen wird der Angeklagte freigesprochen.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, soweit er verurteilt ist. Im Übrigen trägt die Staatskasse die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten.

§§ 185, 194, 267, 52, 53 StGB, 29 BtMG, 6 PflVersG

Gründe:

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4 StPO)

Zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Angeklagten hat das Gericht im Rahmen der Hauptverhandlung folgende Feststellungen getroffen:

Der zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung 40 Jahre alte Angeklagte wurde am [REDACTED] in Aachen geboren. Er ist ledig und hat einen achtjährigen Sohn, der bei einer Pflegefamilie wohnt. Zur Zeit hat er keinen Kontakt mit seinem Kind, zahlt jedoch Unterhalt an die Unterhaltsvorschusskasse in unbekannter Höhe.

Der Angeklagte hat die Hauptschule nach dem 8. Schuljahr ohne Abschluss verlassen. Einen Beruf hat der Angeklagte nicht erlernt. Er war in der Vergangenheit als Produktionsmitarbeiter und im Messebau tätig.

Zur Zeit arbeitet der Angeklagte in einer Schulküche und erwirtschaftet ein monatliches Nettogehalt in Höhe von ca. 1.300 Euro.

Der Angeklagte konsumiert nach eigenen Angaben gelegentlich Cannabis. Zur Zeit raucht er ca. 2 Joints pro Woche, in der Vergangenheit habe er jeden Tag Cannabis konsumiert. Nach eigenen Angaben hat der Angeklagte früher auch andere Betäubungsmittel konsumiert, ohne hierzu konkrete Aussagen zu treffen.

Der Angeklagte ist nach eigenen Angaben nicht alkoholabhängig. Von ernsthaften Krankheiten ist er bislang verschont geblieben.

Der Angeklagte hat Schulden in unbekannter Höhe, insbesondere aufgrund seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber seinem Sohn, aufgrund von Gerichtskosten und Geldstrafen.

Der Angeklagte ist ausweislich des Bundeszentralregisterauszugs vom 26.01.2021, der in der Hauptverhandlung verlesen wurde, strafrechtlich u.a. bereits wie folgt in Erscheinung getreten:

Am [REDACTED] wurde der Angeklagte durch das Amtsgericht Aachen wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 10,00 Euro verurteilt.

Am [REDACTED] verurteilte das Amtsgericht Aachen den Angeklagten ebenfalls wegen Betäubungsmitteln in 2 Fällen zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 10,00 Euro verurteilt.

Am [REDACTED] verurteilte das Amtsgericht Aachen den Angeklagten wegen eines Vergehens nach dem Waffengesetz zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 10,00 Euro.

Am [REDACTED] bildete das Amtsgericht Aachen aus den Entscheidungen vom [REDACTED] und [REDACTED] eine nachträgliche Gesamtstrafe von 120 Tagessätzen zu je 10,00 Euro Geldstrafe.

Am [REDACTED] wurde der Angeklagte erneut durch das Amtsgericht Aachen wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 10,00 Euro verurteilt.

Am [REDACTED] verurteilte das Amtsgericht Aachen den Angeklagten erneut wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 10,00 Euro.

Am [REDACTED] bildete das Amtsgericht Aachen aus seinen Entscheidungen vom [REDACTED] und [REDACTED] eine nachträgliche Gesamtstrafe von 45 Tagessätzen zu je 10,00 Euro.

Der Angeklagte wurde am [REDACTED] durch das Amtsgericht Aachen wegen Erschleichens von Leistungen zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 10,00 Euro verurteilt.

Am [REDACTED] verurteilte das Amtsgericht Aachen den Angeklagten wegen Körperverletzung, besonders schweren Diebstahls, Diebstahls sowie unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln zu einer Geldstrafe von 200 Tagessätzen zu je 10,00 Euro.

Am [REDACTED] bildete das Amtsgericht Aachen aus den Entscheidungen vom [REDACTED] und [REDACTED] eine nachträgliche Gesamtstrafe von 220 Tagessätzen zu je 10,00 Euro.

Zuletzt wurde der Angeklagte durch Strafbefehl des Amtsgerichts Aachen vom [REDACTED], rechtskräftig seit dem [REDACTED], wegen vorsätzlichen Verstoßes gegen das Pflichtversicherungsgesetz und Urkundenfälschung zu einer Geldstrafe

von 80 Tagessätzen zu je 10,00 Euro verurteilt. Das Gericht hat insoweit folgende tatsächliche Feststellungen getroffen:

„Die Staatsanwaltschaft beschuldigt Sie, am [REDACTED] in Aachen durch dieselbe Handlung

- a) zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde gebraucht zu haben.
- b) vorsätzlich ein Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen gebraucht zu haben, obwohl für das Fahrzeug der nach § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes erforderliche Haftpflichtversicherungsvertrag nicht oder nicht mehr bestand.

Ihnen wird Folgendes zur Last gelegt:

Sie befuhren am [REDACTED] gegen [REDACTED] Uhr mit einem nicht haftpflichtversicherten Motorroller mit dem Kennzeichen [REDACTED] mit der Fahrgestellnummer [REDACTED] unter anderem die Jülicher Straße in Aachen. Ihnen war bekannt, dass der nach dem Gesetz erforderliche Haftpflichtversicherungsvertrag nicht bestand. Auch war - wie Ihnen bekannt war, das am Motorroller befindliche Kennzeichen nicht für diese Roller ausgegeben. Tatsächlich war es für einen Roller mit der Fahrgestellnummer [REDACTED] ausgegeben.“

Hinsichtlich der dem Angeklagten zur Last gelegten Taten, ihrer Vorgeschichte und Begleitumstände hat das Gericht aufgrund der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung folgende Feststellungen getroffen:

[REDACTED]:

Am [REDACTED] verfügte der Angeklagte gegen [REDACTED] Uhr auf dem [REDACTED] in Aachen ohne Erlaubnis über 1 Bubble mit 0,17 Gramm Amphetamin. Das Amphetamin war zum Eigenkonsum bestimmt.

[REDACTED]

Am [REDACTED] 0 gegen [REDACTED] Uhr verfügte der Angeklagte im Erdgeschoss des Hauses [REDACTED] in [REDACTED] Aachen, ohne Erlaubnis über ein Schnellverschlussstütchen mit 0,32 Gramm Marihuana sowie über eine Tüte mit 0,57 Gramm Amphetamin. Auch diese Betäubungsmittel waren zum Eigenkonsum bestimmt.

Am [REDACTED] befuhr der Angeklagte gegen [REDACTED] Uhr mit einem nicht versicherten Kleinkraftrad der Marke [REDACTED] ([REDACTED]) u.a. die [REDACTED] [REDACTED] in Aachen stadtauswärts und bog rechts in die [REDACTED] in Aachen ab. Zuvor hatte er an dem Kleinkraftrad die Versicherungskennzeichen [REDACTED] montiert, die für ein anderes Fahrzeug ([REDACTED]) ausgegeben waren. Dadurch beabsichtigte der Angeklagte, über den nicht bestehenden Versicherungsschutz des von ihm geführten Kleinkraftrades zu täuschen. Das Kleinkraftrad stand im Eigentum des Angeklagten. Das Versicherungskennzeichen gehörte zu einem früheren Kleinkraftrad des Angeklagten, welches von ihm noch nicht abgemeldet worden war.

Ebenfalls am [REDACTED] gegen [REDACTED] Uhr verfügte der Angeklagte zudem ohne Erlaubnis über 0,18 Gramm netto Kokain, welches er in einem Plastikröhrchen in seiner rechten Hosentasche mit sich führte. Auch diese Betäubungsmittel waren zum Eigenkonsum bestimmt.

Am [REDACTED] gegen [REDACTED] Uhr verfügte der Angeklagte in der [REDACTED] in Aachen ohne Erlaubnis über ein Minigriptütchen mit 0,77 Gramm Marihuana, das für den Eigenbedarf bestimmt war.

Im Rahmen des Polizeieinsatzes vom [REDACTED] gegen [REDACTED] Uhr auf der [REDACTED] in Aachen beleidigte der Angeklagte, bei dem ein am [REDACTED] gegen [REDACTED] Uhr durchgeführter Atemalkoholtest einen Wert von 0,61 mg/L ergab, die eingesetzten Polizeibeamten [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] u.a. als „Hurensöhne“.

Die vorgenannten Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten beruhen auf seiner Einlassung. Die vorgenannten Feststellungen hinsichtlich der dem Angeklagten zur Last gelegten Taten sowie ihren Begleitumständen beruhen auf der in der Hauptverhandlung ausweislich des Hauptverhandlungsprotokolls durchgeführten Beweisaufnahme.

Der Angeklagte hat sich danach, wie erkannt, wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln gemäß § 29 Abs. 1 BtMG in 4 Fällen, wegen Urkundenfälschung in Tateinheit mit einem Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz gemäß § 267 StGB, 6 PflVG sowie wegen Beleidigung gemäß § 185 StGB strafbar gemacht. Er handelte rechtswidrig und schuldhaft.

Bei der Strafzumessung hat sich das Gericht im Wesentlichen von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Für jede einzelne Tat des unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln war gemäß § 29 Abs. 1 BtMG ein Strafraum von Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren zugrunde zu legen.

Auch für den Vorwurf der Urkundenfälschung in Tateinheit mit einem Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz war gemäß § 267 StGB ein Strafraum von Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren zugrunde zu legen, da diese Vorschrift schwerere Strafen androht als § 6 PflVG und daher gemäß § 52 StGB Anwendung findet.

Im Hinblick auf den Vorwurf der Beleidigung war der Strafraum des § 185 StGB alte Fassung zugrunde zu legen, wonach eine Beleidigung mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr zu ahnden ist.

Zugunsten des Angeklagten hat das Gericht im Rahmen der Strafzumessung das durch den Angeklagten abgelegte (Teil-)Geständnis berücksichtigt. Soweit der Angeklagte sich auf Erinnerungslücken berufen hat, ist er den Anklagen jedenfalls nicht entgegengetreten.

Im Hinblick auf die Vorwürfe des Betäubungsmittelbesitzes ist dem Angeklagten strafmildernd zugute zu halten, dass es sich jeweils lediglich um sehr geringe Mengen an Betäubungsmitteln zum Eigenkonsum handelte.

Angesichts dieser Umstände sowie unter Berücksichtigung der weiteren in § 46 StGB aufgeführten Strafzumessungsgesichtspunkte hält das Gericht folgende Strafen für tat- und schuldangemessen:

Für den unerlaubten Betäubungsmittelbesitz aus [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED]:

Geldstrafen von jeweils 60 Tagessätzen zu je 15,00 Euro,

für die Urkundenfälschung in Tateinheit mit Verstoß gegen das PflVG aus [REDACTED]
[REDACTED]

Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 15,00 Euro,

für den unerlaubten Betäubungsmittelbesitz aus [REDACTED]:

50 Tagessätze zu je 15,00 Euro Geldstrafe,

und für die Beleidigung aus [REDACTED]:

30 Tagessätze zu je 15,00 Euro Geldstrafe.

Die Höhe der Tagessätze bemisst sich nach den Angaben des Angeklagten zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

Aus den vorgenannten Einzelstrafen in Sachen [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] hat das Gericht unter Erhöhung der höchsten Einzelstrafe und nach nochmaliger Abwägung sämtlicher für und gegen den Angeklagten sprechenden Strafzumessungskriterien sowie unter zusammenfassender Würdigung seiner Persönlichkeit gemäß §§ 53, 54 StGB eine Gesamtgeldstrafe von 150 Tagessätzen zu je 15,00 Euro gebildet. Dabei wurde die in der Entscheidung des Amtsgerichts Aachen vom [REDACTED] ([REDACTED]) verhängte Geldstrafe einbezogen, weil die Voraussetzungen der nachträglichen Gesamtstrafenbildung gemäß § 55 StGB erfüllt sind.

Aus den Strafen zu dem Verfahren [REDACTED] hat das Gericht eine weitere Gesamtgeldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 15,00 Euro gebildet.

Die Ratenzahlungsanordnung beruht auf § 42 StGB.

Soweit dem Angeklagten durch Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Aachen vom 19.01.2021 ([REDACTED]) vorgeworfen wurde, am [REDACTED] versucht zu haben, in die dauerhaft genutzte Privatwohnung der Zeugen [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED], Aachen, einzubrechen, war der Angeklagte aus tatsächlichen Gründen freizusprechen. Es konnte in der Hauptverhandlung nicht mit der für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass der Angeklagte zum Versuch des Wohnungseinbruchsdiebstahls bereits unmittelbar angesetzt hatte. Der Angeklagte mag bereits ein Fliegengitter an einer Hintertür des Wohnhauses beschädigt haben, dies reicht für den Versuchsbeginn jedoch nicht aus. Die Tür des Wohnhauses war noch durch eine abgeschlossene Gittertür geschützt, die der Angeklagte noch nicht angegangen war. Hinsichtlich des Tatvorwurfs der Sachbeschädigung fehlt es an entsprechendem Strafantrag.

Auch soweit dem Angeklagten durch Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Aachen vom [REDACTED] ([REDACTED]) vorgeworfen war, am [REDACTED] eine vorsätzliche Körperverletzung zu Lasten seiner Lebensgefährtin, der Zeugin [REDACTED] begangen zu haben, war der Angeklagte aus tatsächlichen Gründen freizusprechen. Die Zeugin [REDACTED], die zur Tatzeit nicht unerheblich alkoholisiert war, konnte sich in der Hauptverhandlung an das Geschehen nicht mehr erinnern. Weitere Beweismittel standen insoweit nicht zur Verfügung.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 465, 467 StPO.

[REDACTED]
Ausg [REDACTED]
[REDACTED]

Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

